



Update Gesetzgebung und Rechtsprechung

RA Dr. Richard Hahn
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



Überblick

Gesetzgebung

- DMA, DSA, DDG
- Barrierefreiheit
- Medienstaatsvertrag

Rechtsprechung

- Angemessene Vergütung / Weitere Beteiligung
- Schrankenbestimmungen
 - Karikatur, Parodie und Pastiche
 - Zitatrecht
 - Berichterstattung über Tagesereignisse



Rechtsprechung

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Angemessene Vergütung / weitere Beteiligung

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Sachverhalt

- Die Beklagte ist Herstellerin des Sportwagens Porsche 911.
- Die Klägerin ist Tochter und Erbin von Erwin Komenda (E.K). E.K. war Leiter der Abteilung Karosserie-Konstruktion und mit der Entwicklung der Fahrzeugmodelle Porsche 356 und Porsche 911 befasst. Laut seines Arbeitsvertrages wurden im Rahmen der Tätigkeit entstandene urheberrechtliche Ansprüche an die Beklagte übertragen.
- Die Klägerin macht einen **Anspruch auf weitere Beteiligung aus § 32 a Abs. 1 UrhG** am wirtschaftlichen Erfolg des Modells Porsche 911 in der ab 2011 produzierten Baureihe 991 geltend. Die Baureihe 991 übernehme wesentliche Gestaltungselemente des Modells Porsche 356 und der ersten Baureihe des 911er Modells (Modell „T7“ auch „Ur-Porsche“).
- Die Klägerin fordert: Erteilung von Auskunft, Erstattung Anwaltskosten, 0,25% des Umsatzes (Feststellungsantrag). Das LG und OLG Stuttgart haben die Klage wegen der Annahme einer „freien Benutzung“ (§ 24 UrhG a.F.) abgewiesen.

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

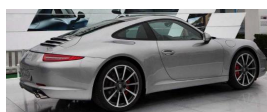
5



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Sachverhalt



Porsche 911, Baureihe 991
(produziert und vertrieben seit
2011)



Ur-Porsche 356 (als Porsche 356
zwischen 1950 und 1965
produziert und vertrieben)



Typ 354 „T7“ (nur interne Gestaltung)



Erste Baureihe des Porsche 911

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

6



Zur Erinnerung: Neuregelung des Bearbeitungsrechts



§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

- (1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes, **insbesondere auch einer Melodie**, dürfen nur mit **Einwilligung Zustimmung** des Urhebers ~~des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes~~ veröffentlicht oder verwertet werden. **Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.**
- (2) Handelt es sich um
 1. ~~eine~~ die Verfilmung des Werkes,
 2. ~~um~~ die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
 3. ~~um~~ den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
 4. ~~um~~ die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der **Einwilligung Zustimmung** des Urhebers.
- (...)



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Entscheidung

- BGH hebt das Urteil mangels Entscheidungsreife auf und verweist zurück an das OLG Stuttgart.
- Getrennte Prüfung in Bezug auf die beiden Vorgängermodelle Ur-Porsche 356 und der ersten Baureihe Porsche 911.
- Aussagen in Bezug auf § 32 a UrhG:
 - § 32 a UrhG ist anwendbar
 - **in zeitlicher Hinsicht** (auch für **Altverträge**, soweit Verwertungshandlungen nach dem 28.03.2002) und
 - **in sachlicher Hinsicht** (Anspruch steht auch den **Erben** zu)
 - § 32 a UrhG setzt mit Wirkung vom 07.06.2021 kein „auffälliges Missverhältnis“ mehr voraus, sondern lediglich eine „**unverhältnismäßig niedrige**“ Vergütung. Die Frage, ob es sich dabei um eine niedrigere Eingriffsschwelle handelt, lässt der BGH mangels Relevanz ausdrücklich offen.



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Entscheidung

- Erforderlich für § 32 a UrhG: „Erträgen und Vorteilen **aus der Nutzung des Werkes**“
 - „**Werk**“ erforderlich
 - Ur-Porsche 356 ist Werk der angewandten Kunst (obwohl vor 1966 geschaffen, § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG)
 - Werkbegriff im Bereich der angewandten Kunst => Rechtsprechung des BGH („Geburtstagszug“, „Seilzirkus“, „Zugangsrecht des Architekten“)
 - Ausführungen zu den Entscheidungen des EuGH und dem einheitlichen unionsrechtlichen Werkbegriff
 - „**Nutzung**“ des Werkes?
 - **Keine „Nutzung“, wenn es sich um freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG a.F. handelt**
 - Nutzung muss innerhalb des Schutzbereichs der dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte (§ 15 UrhG) liegen.
 - Nutzung muss sich im Rahmen der dem Vertragspartner eingeräumten Nutzungsrechte bewegen (sonst handelt es sich um eine Urheberrechtsverletzung und damit um einen Anspruch auf Schadensersatz, aber nicht auf weitere Beteiligung).

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

9



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Entscheidung

- Die Grundsätze zur Abgrenzung der freien Benutzung von der unfreien Bearbeitung gelten auch im Rahmen des § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG weiterhin fort.

*„Die vorstehend dargelegten **Grundsätze zur Abgrenzung der freien Benutzung** von der (unfreien) Bearbeitung **gelten aber auch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union und mit Blick auf die wegen dieser Entscheidung durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021 (BGBl. I 1204) vorgenommenen Änderungen für Werke im Sinne von § 2 UrhG in der Sache mit der Maßgabe weiter, dass das Kriterium des Verblässens unionsrechtskonform im Sinne des Kriteriums einer fehlenden Wiedererkennbarkeit der schutzbegründenden eigenschöpferischen Elemente zu verstehen ist.**“*

- D.h. „Wiedererkennbarkeit“ statt „Verblässen“ (in der Sache identisch)
- Fehlt es an einer Wiedererkennbarkeit, dann liegt schon kein Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers vor. Es handelt sich daher bei der „freien Benutzung“ um eine **immanente Beschränkung des Schutzbereichs der Verwertungsrechte und nicht um eine Schrankenbestimmung** (im Einklang mit den Vorgaben des EuGH zu Metall auf Metall und der Gesetzesreform).

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

10



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Entscheidung

- Aussagen in Bezug auf die Abgrenzung der freien Benutzung von der unfreien Bearbeitung
 - BGH unterscheidet drei Konstellationen:
 1. Wird die Vorlage nicht oder **nur unwesentlich verändert**, handelt es sich um eine bloße Vervielfältigung (§ 16 UrhG),
 2. Wird die Vorlage **wesentlich verändert** („bearbeitet oder umgestaltet“), dann liegt der Fall des § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG vor: Es bedarf für die Veröffentlichung der Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers. Auch das ist eine Nutzung der Verwertungsrechte des Urhebers (Vervielfältigung).
 3. Geht die **Veränderung** so weit, dass die Vorlage „verblasst“ (respektive „**nicht mehr wiederzuerkennen** ist“), liegt ein Fall des § 23 Abs. 1 S. 2 vor.
=> Dann liegt keine Nutzung des Werks des Urhebers vor (keine Vervielfältigung, Verbreitung, etc.)



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Entscheidung

- BGH wendet „abgestufte Prüfungsfolge“ bei Prüfung von Bearbeitungen:
 - Feststellung der **objektiven Merkmale der schöpferischen Eigentümlichkeit** des benutzen Werkes und
 - Vergleich der einander gegenüberstehenden Gestaltungen: inwieweit werden **gerade diese schöpferischen Merkmale** in dem neuen Werk übernommen?
 - Stimmt der **Gesamteindruck überein?**
- Je nach Prüfung:
 - Stimmt der **Gesamteindruck überein**, handelt es sich
 - entweder um eine Vervielfältigung oder
 - unfreie Bearbeitung ohne hinreichenden Abstand nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG.
 - Weicht der Gesamteindruck ab („**verblasen**“ im Sinn von „**nicht mehr wiederzuerkennen**“),
 - liegt keine Vervielfältigung und damit auch keine (unfreie) Bearbeitung (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG) vor,
 - sondern ggf. eine freie Benutzung (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG).



Keine Nachvergütung für Erbin des Porsche-Konstrukteurs - Porsche 911

BGH, Urteil vom 7. April 2022, Az. I ZR 222/20

Entscheidung

- Aussagen in Bezug auf die Abgrenzung der freien Benutzung von der unfreien Bearbeitung

Im konkreten Fall wird die Entscheidung des OLG Stuttgart bestätigt, nur die Begründung wird korrigiert:

- Die freie Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 setzt voraus, dass die **neue Gestaltung ein Werk** ist. Dies hat das OLG Stuttgart aber für den Porsche 911 der neuen Baureihe nicht geprüft/festgestellt.
- Das ist aber auch nicht notwendig, da bereits nicht in den Schutzbereich des Ausgangswerkes eingegriffen wird, wenn bei einer Gesamtschau die urheberrechtlich geschützten Elemente des Ausgangswerkes **nicht mehr wiederzuerkennen** sind.
- Vorliegend ist das der Fall (nach der nicht zu beanstandenden Annahme des OLG Stuttgart): Die schöpferischen Merkmale des Ur-Porsche 356 sind **nicht in „einer für den durchschnittlichen Autokäufer wiedererkennbaren Form“ übernommen worden** (entspricht Maßstab in BGH - Metall auf Metall).
- Es fehlt daher schon an einer Nutzung des Ausgangswerkes (keine Vervielfältigung). Ob es sich bei dem neuen Porsche 911 um ein Werk und damit um eine freie Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG handelt, ist nicht entscheidungserheblich.



Schrankenregelungen

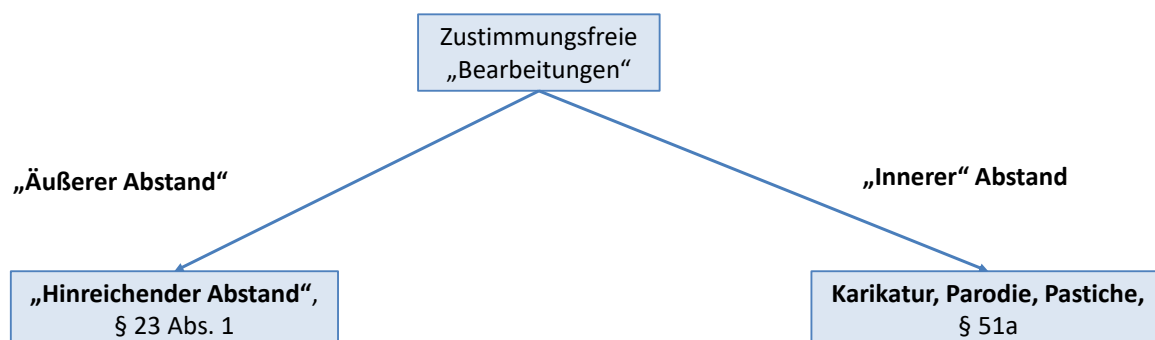


Karikatur, Parodie und Pastiche § 51a

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Karikatur, Parodie und Pastiche - neue Struktur zustimmungsfreier Nutzungen



- „Verblässen“ des Originals bzw.
- **Original nicht wiedererkennbar**

Was ist ein „Pastiche“?



Karikatur, Parodie und Pastiche – relevante gesetzliche Regelungen



§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 62 Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(...)

(4a) **Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.**

§ 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58, 59 sowie der §§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben.



Karikatur, Parodie und Pastiche - was ist ein Pastiche?

- **Keine Definition in der InfoSoc-Richtlinie** (Art. 5 Abs. 3 k) InfoSoc)

- **Aus der Gesetzesbegründung**

„In der Literaturwissenschaft und der Kunstgeschichte wurde der (französische) Begriff des Pastiche ursprünglich verwendet, um eine stilistische Nachahmung zu bezeichnen, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. (...)

Der Pastiche muss eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen. Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage.

Demnach gestattet insbesondere der Pastiche, nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 UrhDaG-E bestimmte nutzergenerierte Inhalte (UGC) gesetzlich zu erlauben, die nicht als Parodie oder Karikatur zu klassifizieren sind, und bei denen im Rahmen der Abwägung von Rechten und Interessen der Urheber und der Nutzer ein angemessener Ausgleich gewahrt bleibt. Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im „Social Web“. Hierbei ist insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder Sampling zu denken.

Das Unionsrecht begründet die Pflicht zur Einführung der nun in § 51a UrhG-E verankerten Erlaubnisse (...) ausdrücklich mit dem Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit. (...) Bei ihrer Auslegung sollten die Besonderheiten des jeweiligen analogen und digitalen Umfelds sowie der technologische Fortschritt berücksichtigt werden.“



Karikatur, Parodie und Pastiche - Eingrenzung über den „Drei-Stufen-Test“



Art. 5 Abs. 5 Info-Soc-RL

(5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen **nur in bestimmten Sonderfällen** angewandt werden, in denen die **normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt** wird und die **berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt** werden.

- Drei-Stufen-Test:
 - (1) Liegt „**Sonderfall**“ vor?
 - (2) Wird **normale Auswertung** des Werks beeinträchtigt?
 - (3) Werden **berechtigte Interessen** des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt?
- **Aus der Gesetzesbegründung**
„Im konkreten Fall ist stets ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen des betroffenen Rechtsinhabers und denen des Nutzers zu gewährleisten, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls wie etwa der Umfang der Nutzung in Anbetracht ihres Zwecks zu berücksichtigen sind.“



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Sachverhalt

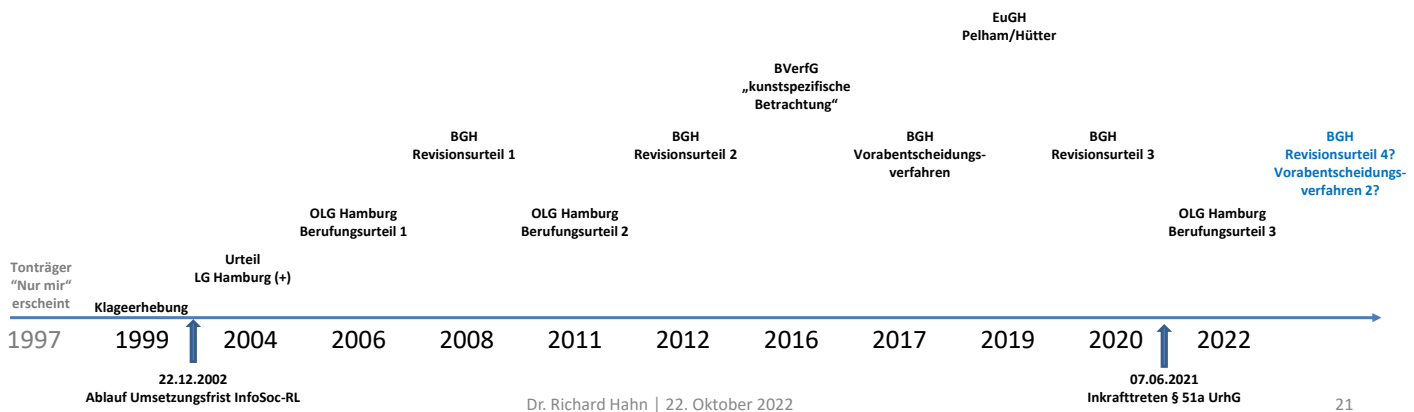
- Die Kläger sind Mitglieder der Musikgruppe "Kraftwerk". Diese veröffentlichte im Jahr 1977 einen Tonträger, auf dem sich das Musikstück "Metall auf Metall" befindet.
- Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Komponisten des Titels "Nur mir", den die Beklagte zu 1 mit der Sängerin Sabrina Setlur auf im Jahr 1997 erschienenen Tonträgern einspielte.
- Zur Herstellung des Titels hatten die Beklagten zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus dem Titel "Metall auf Metall" elektronisch kopiert ("gesampelt") und dem Titel "Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt.
- Die Kläger sehen dadurch ihre Rechte als Tonträgerhersteller, ausübende Künstler und Urheber verletzt.



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Prozessgeschichte (bisher 10 Entscheidungen)



21



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung BGH, Urteil vom 30.4.2020 – I ZR 115/16

- Vervielfältigungshandlungen vor dem 22. Dezember 2002 (vor Geltung der InfoSoc-RL):
 - Für Vervielfältigungen vor dem 22. Dezember 2002 lässt sich eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts der Kläger als Tonträgerhersteller gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UrhG auf der Grundlage der im ersten Berufungsurteil getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Der Senat hat allerdings in seinen Hinweisen für das neue Berufungsverfahren erkennen lassen, dass das Vervielfältigungsrecht der Kläger nicht verletzt sein dürfte, weil naheliegt, dass sich die Beklagten auf eine **freie Benutzung** im Sinne des hier entsprechend anwendbaren § 24 UrhG berufen können.



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung BGH, Urteil vom 30.4.2020 – I ZR 115/16

- Vervielfältigungshandlungen **ab** dem 22. Dezember 2002 (Geltung InfoSoc-RL):
 - „Seit dem 22. Dezember 2002 ist das in § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UrhG geregelte Recht des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung des Tonträgers mit Blick auf Art. 2 Buchst. c der InfoSoc-RL **richtlinienkonform** auszulegen.
 - Danach ist die Vervielfältigung eines - **auch nur sehr kurzen** - Audiofragments eines Tonträgers durch einen Nutzer **grundsätzlich** als eine teilweise Vervielfältigung anzusehen.
 - Eine Vervielfältigung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der InfoSoc-RL liegt nach der Rechtsprechung des (Europäischen) Gerichtshofs jedoch **nicht** vor, wenn ein Nutzer **in Ausübung der Kunstfreiheit** einem Tonträger ein Audiofragment entnimmt, um es in
 - **geänderter** und
 - beim Hören **nicht wiedererkennbarer Form** in einem neuen Werk zu nutzen.



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Sachverhalt

für die neue „Phase 3“ ab 07.06.2021 berufen sich Beklagte nun auch auf § 51a (Pastiche)



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung

- Phase 1: Keine Rechtsverletzung **bei Vornahme der Handlung im Jahr 1997**, da freie Nutzung i.S.d. § 24 UrhG a.F. (+)
 - Es wurde selbständiges Werk geschaffen
 - Übernommener Teil ist **keine Melodie** i.S.d § 24 Abs. 2 UrhG a.F., sondern eine Rhythmussequenz
 - Kein analoge Anwendung auf Rhythmussequenz
 - Freie Nutzung (+), da Verblassen

§ 24 UrhG a.F. Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine **Melodie erkennbar** dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung

- Phase 3 (ab 7.6.2021): Keine Rechtsverletzung **bei Schluss der mündlichen Verhandlung, da Pastiche i.S.d. § 51a UrhG (+)**
 - Begriff „Pastiche“ unklar
 - Kommunikativer Akt der stilistischen Nachahmung
 - Da „Stil“ ohnehin nicht urheberrechtlich geschützt ist, muss Pastiche-Schranke wohl weiter gehen und jede erkennbare Übernahme schöpferischer Züge umfassen.
 - „Sampling“ ist in Gesetzesbegründung ausdrücklich als möglicher Fall des Pastiches genannt
 - **Auseinandersetzung** mit vorbestehendem Werk erforderlich (wie Karikatur und Parodie)
 - Ausfluss der Kunst- und Meinungsfreiheit => Interaktion mit benutztem Werk oder dessen Urheber erforderlich
 - Neue Nutzung muss **keine persönlich geistige Schöpfung** sein, aber es muss **in veränderter Form erscheinen** (Abgrenzung zum Plagiat), § 62 Abs. 4a UrhG
 - Hier: stilistische Nachahmung im Sinne einer **Hommage** („Kälte des Klangs“)
 - Einem Pastiche steht nicht entgegen, dass neues Werk in völlig **anderem Stil**



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung

- „Drei-Stufen-Test“: Vereinbarkeit auch mit „Schranken-Schranke“ des Art. 5 Abs. 5 InsoSoc-Richtlinie
 - Stufe 1: Sonderbestimmung darf **nur in bestimmten Sonderfällen** angewandt werden; Hier: Pastiche einer bestimmten Tonsequenz
 - Stufe 2: **normale Verwertung** des Werkes **nicht beeinträchtigt**
 - Neues Werk hält großen Abstand und begründet keine Konkurrenz mit ursprünglichem Tonträger
 - Wegfall der Möglichkeit von Sampling Lizenzeinnahmen genügt nicht,
 - Tonträgerrecht soll nur vor Piraterie schützen, nicht vor Sampling
 - „Ersparnis“ des eigenen Nachspielens ist kein Nachteil für Hersteller des Originals



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung

- „Drei-Stufen-Test“: Vereinbarkeit auch mit „Schranken-Schranke“ des Art. 5 Abs. 5 InsoSoc-Richtlinie
 - Stufe 3: **berechtigte Interessen** des Rechtsinhabers **nicht ungebührlich verletzt (Verhältnismäßigkeit)**
 - **Zielsetzung** der Nutzung
 - Auseinandersetzung mit Original selbst oder nur Mittel der Auseinandersetzung?
 - Hier: künstlerische Auseinandersetzung mit Original selbst, weil Überführen der Tonsequenz in neues Musik-Genre
 - **Zeitlicher Abstand** zum Original: hier zwanzig Jahre nach Erscheinen
 - Unzumutbarkeit wegen **gedanklich abträglicher Verbindung** mit Urheber des Pastiches? Hier (-)
- D.h. Pastiche (+) für Phase ab 07.06.2021
(Revision zugelassen und anhängig)



Tonträger-Sampling

OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.2022, Az. 5 U 48/05 – Metall auf Metall

Entscheidung

- Übergangs-Phase 2 (nach Geltung der Info-Soc-RL bis 07.06.2021): Urheberrechtsverletzung (+)
 - Richtlinienkonforme Auslegung
 - Vervielfältigung (+)
 - EuGH bejaht Vervielfältigung der Rhythmussequenz, sofern „wiedererkennbar“
 - BGH: **Wiedererkennbarkeit** hier (+)
 - Freie Nutzung i.S.d. § 24 UrhG a.F.?
 - § 24 UrhG a.F. war europarechtswidrig (EuGH) und daher grundsätzlich nicht anwendbar
 - Anders als bei Karikatur/Satire keine richtlinienkonforme Auslegung des § 24 UrhG a.F. für Pastiche-Fälle; Rechtsfortbildung ist allein Sache des Gesetzgebers (insoweit Bindung des OLG Hamburg an die Vorgaben des BGH)
 - Verletzung der Rechte als **Tonträgerhersteller, ausübende Künstler und Urheber (+)**



Unberechtigt Bearbeitung eines Musikwerks durch teilweise Übernahme der Melodie

LG Berlin, Urteil vom 19.10.2021 – 15 O 361/20

Sachverhalt

- Der Kläger ist einer der beiden Komponisten des Songs „Die Mensch-Maschine“ von Kraftwerk (1978).
- Im Wesentlichen besteht der Song aus einer fast durchgängig wiederholten Folge von zwölf Synthesizer-Tönen in F-Moll, die sich über 2 Takte erstrecken. Hinzugefügt wird noch ein Bassriff.
- Die Beklagte ist ein Musiklabel und verwertet den Hip-Hop Song „Hoes Up G’s Down“ mit einer ähnlichen Tonfolge (elf oder zwölf Töne), ähnlichem Tempo und ebenfalls im Dreivierteltakt. Unterschiede ergeben sich durch den für den Hip-Hop typischen Beat, dem Sprechgesang und weiteren Effekten sowie in der Intervallfolge, dem melodischen Rhythmus und dem Bass. Auch das „charakteristische klicken“ aus dem Werk des Klägers fehlt.
- Der Kläger fordert Unterlassung.



Unberechtigt Bearbeitung eines Musikwerks durch teilweise Übernahme der Melodie

LG Berlin, Urteil vom 19.10.2021 – 15 O 361/20

Entscheidung

- Kläger ist als Urheber ist trotz Musikverlag aktivlegitimiert, da eigenes ideelles Interesse
- § 23 UrhG: kein hinreichender Abstand, weil Melodie des Klägers **erkennbar**
- § 51a UrhG (-)
„ Auch wenn das Werk der Beklagten die Tonfolge des Klägers in die Kultur des Hip-Hop einbettet, ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich, dass auch nur einer dieser Zwecke [Karikatur, Parodie, Pastiche] hier erfüllt wäre. Ohnehin aber unterliegt die Nutzung der urheberrechtlichen Schranke der Zweckbindung, die hier überschritten ist: ... Die Zweckbindung mag es erlauben, die Tonfolge des Klägers wiederzugeben, möglicherweise auch mehrfach, schließt aber jedenfalls die hier vorgenommene fast durchgängige Wiedergabe aus.“

=> Diese Annahme widerspricht OLG Hamburg – Metall auf Metall



Zulässige künstlerische Auseinandersetzung mit einem übernommenen Werk

LG Berlin, Urteil vom 02.11.2021 – 15 O 551/19

Sachverhalt



Originale Computergrafik
(im Internet frei zum Download)



Gemälde „The Unknowable“
des namhaften deutschen Malers Martin Eder



Zulässige künstlerische Auseinandersetzung mit einem übernommenen Werk

LG Berlin, Urteil vom 02.11.2021 – 15 O 551/19

Entscheidung

- Kein hinreichender (äußerer) Abstand gem. § 23 UrhG, da Original deutlich **erkennbar** bleibt
- Aber: zulässiger **Pastiche** gem. § 51a UrhG
 - Pastiche (+)
 - Übertragung eines Computerbildes auf die Leinwand (digital wird analog, d.h. „umgekehrter Fall“ gegenüber Social Media-Nutzungen)
 - Stilistische Nachahmung eines „typischen Kitschbildes“
 - Hintergrund unschärfer gemalt, bewusste Hinzufügungen (Frau und Holzgebälk)
 - Collage-Charakter,
 - Perspektivenwechsel, Positiver Charakter des Originals wird im Bild 2 ins Gegenteil verkehrt



Zulässige künstlerische Auseinandersetzung mit einem übernommenen Werk

LG Berlin, Urteil vom 02.11.2021 – 15 O 551/19

Entscheidung

- Kein hinreichender (äußerer) Abstand gem. § 23 UrhG, da Original deutlich **erkennbar** bleibt
- Aber: zulässiger **Pastiche** gem. § 51a UrhG
 - Interessenabwägung zugunsten der Kunstfreiheit:
 - Beklagter übernimmt oft Motive des Kitsches oder Trashes in sein Werk
 - Beklagter hat für Bild kein Geld erhalten, Kläger nicht in Verwertungsinteressen beeinträchtigt
 - **Keine Quellenangabe** erforderlich



Text auf Foto kein Pastiche

LG München I, Urteil vom 21.03.2022, Az. 42 S 231/21

Sachverhalt

- Klage eines Berufsfotografen gegen Verwendung seines Bildes auf dem Facebook Account des Kreisverbands einer Partei
- Bild zeigt Aufnahme eines Aktionskünstlers bei Protestaktion gegen Wahlveranstaltung dieses Kreisverbandes
- Kreisverband hatte einen kleinen Bereich des linken oberen Randes der Aufnahme durch den Schriftzug „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte!“ überdeckt



Text auf Foto kein Pastiche

LG München I, Urteil vom 21.03.2022, Az. 42 S 231/21

Entscheidung

- § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG (-), da Lichtbild nahezu unverändert übernommen, kein „Verblässen“
- § 50 UrhG Berichterstattung über Tagesereignisse (-), da
 - kein Bericht über Protestveranstaltung, sondern Versuch, die Protestveranstaltung verächtlich zu machen
 - Nicht privilegiert ist eine Berichterstattung, die das Werk selbst zum Gegenstand hat (das ist hier der Fall)
- § 51 UrhG Zitat (-), da
 - keine Zitatfunktion, keine Auseinandersetzung mit dem Werk, sondern Übernahme des Fotos für eigene Werbezwecke



Text auf Foto kein Pastiche

LG München I, Urteil vom 21.03.2022, Az. 42 S 231/21

Entscheidung

- § 51a Karikatur, Parodie, Pastiche (-),
 - Keine Parodie, sondern nahezu identische Übernahme, keine wahrnehmbaren Unterschiede zum Original
 - Pastiche muss „**gewisse Eigenständigkeit**“ zukommen
 - Hier keine Eigenständigkeit, kein **Mindestmaß an Kreativität**
- Eigene Nutzung auf Twitter bedeutet **keinen Verzicht auf urheberrechtliche Ansprüche**; insbesondere hier kein „retweet“, sondern Download und Nutzung auf eigener Homepage



Zitatrecht § 51 UrhG



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Sachverhalt

- Die Klägerin ist eine Landesrundfunkanstalt der ARD. Im Programm „DAS ERSTE“ zeigt sie eine **Reportage** über Angriffe Rechte im Internet auf die Demokratie. Reportage wurde als Auftragsproduktion erstellt.
- Die Beklagte ist ein Unternehmen, das Sendungen für das Internet produziert. Über die von ihr betriebene Internetseite m.tv kann u.a. die Reihe »Media...«, ein vom Geschäftsführer der Beklagten moderiertes Medienmagazin, kostenpflichtig bezogen werden.
- Beklagte produziert kritischen Beitrag in zwei unterschiedlichen Versionen, die unter m.tv (Version 1) und bei YouTube (Version 2) abrufbar sind (ca. 16-18 Minuten). Der Beitrag enthält Ausschnitte aus Reportage.
 - Im Beitrag wird Reportage teilweise kommentiert und als tendenziös dargestellt.
 - Nutzung von Ausschnitten aus der Reportage (insgesamt an **13 Stellen im Umfang von ca. 6-7 Minuten**)



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Sachverhalt

- Klage durch Landesrundfunkanstalt, weil an **13 Stellen** des Beitrags Bilder der Reportage weiterliefen, ohne dass sich der Beitrag mit diesen Bildern beschäftige, auf Auskunft und Schadensersatzfeststellung
 - Klage gegen beide Fassungen
 - Unzulässigkeit des gesamten Beitrags?
 - Unterlassung, Auskunft, Schadensersatzfeststellung
- Beklagte beruft sich auf
 - Treuwidrigkeit (Urheberrecht werde gegen missliebige Meinungen eingesetzt)
 - fehlende Aktivlegitimation der Klägerin
 - § 51 UrhG (Zitat) und § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse), § 49 (Rundfunkkommentar)



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- Klage zulässig, kein Rechtsmissbrauch, selbst wenn Vorgehen nur gegen bestimmte Kritiker
- Klage überwiegend begründet

- Aktivlegitimation der Landesrundfunkanstalt
 - Wer ist Filmhersteller? Unterscheidung echte und unechte Auftragsproduktion
 - Hier: Übertragung des Leistungsschutzrechts des Filmherstellers
 - Zudem: Eigene Rechte der Landesrundfunkanstalt als Sendeunternehmen, § 87 Abs. 1 UrhG

- Verletzung Urheberrechte (öffentliche Zugänglichmachung), auch wenn nur Teile der Reportage genutzt werden?



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Zitatrecht (§ 50 UrhG):** Allg. Ausführungen
 - Die Bestimmung des Zitatrechts dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. d der RL 2001/29/EG und ist daher unionsrechtskonform auszulegen.
 - Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.
 - Es ist darüber hinaus die in Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG vorgesehene dreistufige Schranken-Schranke zu beachten, nach der
 - die genannten Ausnahmen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen (1. Stufe),
 - die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt werden darf (2. Stufe)
 - durch sie die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (3. Stufe).



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Zitatrecht (§ 50 UrhG):** Allg. Ausführungen
 - „Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es (...) bei der Beurteilung der Schutzschranke gemäß § 51 UrhG maßgeblich darauf an, ob die Verwendung des fremden Werks zum Zweck des Zitats geschieht. Die Zitatfreiheit soll die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern. **Sie gestattet es nicht, ein fremdes Werk nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Ebenso wenig reicht es aus, dass ein solches Werk in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise eingefügt und angehängt wird. Die Verfolgung eines Zitatzwecks erfordert vielmehr, dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint.** An einer solchen inneren Verbindung fehlt es regelmäßig, wenn das zitierende Werk sich nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetzt, sondern es **nur zur Illustration** verwendet, es in einer **bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise** einfügt oder anhängt oder das Zitat **ausschließlich eine informierende Berichterstattung** bezweckt (...).“

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

43



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Zitatrecht (§ 50 UrhG):** Allg. Ausführungen
 - Aber: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für das Eingreifen der Schutzschranke des § 51 UrhG **nicht erforderlich** ist, dass sich der Zitierende **in erheblichem Umfang mit dem übernommenen Werk auseinandersetzt** (BGH ZUM-RD 2016, 214 Rn. 31 – Exklusivinterview). “

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

44



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Zitatrecht (§ 50 UrhG):** Anwendung
 - Anwendung auf den konkreten Fall: **Prüfung jeder einzelnen genutzten Filmpassage gesondert**
 - Es wird nur in 3 von den insgesamt 13 Passagen ein Zitat angenommen, nämlich wenn der Beitrag direkt auf die verwendeten Bildzitate Bezug nimmt.



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Zitatrecht**
 - Minute 1:01 bis 1:14: kein Zitat

Sachverhalt:

„Die übernommene Sequenz der Reportage zeigt einen männlichen Sprecher und lässt seine Worte „Mein Name ist X“, hören. Von hier an wird aus der übernommenen Film-Sequenz nur noch das Bild übernommen, das die weiterhin sprechende männliche Person zeigt. Hierüber ist dann ein Tonkommentar gelegt. Inhaltlich wird darin ausgeführt, dass sich die Hoffnung des Kommentators, eine seriöse Doku zu sehen, zerschlagen habe.

Diese Bemerkung bezieht sich erkennbar auf die einleitende Passage des Sprechers des übernehmenden Beitrags (ab 0:24), der dort ausführt, dass er bei bestimmten Namen vorgewarnt sei, wenn er sie höre. Zu diesen zähle der Name X, der durch halbgare Dokus aufgefallen sei.



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 1:01 bis 1:14: kein Zitat

Rechtliche Würdigung:

„Eine inhaltliche Auseinandersetzung findet dabei weder mit den wiedergegebenen Worten „Mein Name ist X“ statt, noch mit den weiteren, zwar nicht hörbar, aber sichtbar gesprochenen Worten des Sprechers in der übernommenen Filmsequenz statt. Die übernommene Sequenz dient auch nicht zum Beleg dafür, dass und warum die Hoffnungen des Sprechers des übernehmenden Beitrages auf eine seriöse Dokumentation enttäuscht worden sind. **Die übernommene Szene erschöpft sich in einer reinen Illustration der Person, auf die sich der Kommentar bezieht. Die reine Illustration ist aber vom Zitatrecht nicht umfasst** (BGH, aaO; Dreier in Dreier/Schulze, aaO, § 51, Rn. 3).



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 1:15 bis 1:52: kein Zitat

Sachverhalt:

„ In dieser Passage werden animierte Figuren gezeigt. Ton wird aus der Reportage nicht übernommen. Stattdessen werden die übernommenen Bilder erneut mit einem Kommentar übersprochen. In diesem wird u. a. ausgeführt, dass es in der Reportage um Infokrieger gehe, bei denen es sich nicht um die öffentlich-rechtlichen, sondern um die anderen handle, um die, die nur Verschwörungstheorien verbreiteten, obwohl in dieser Reportage ebenfalls eine Verschwörungstheorie verbreitet werde, was aber deshalb, weil sie mit Rundfunkbeiträgen finanziert worden sei, ganz seriös sei. Wer käme da auf die Idee, fragt der Kommentator, dass es Unfug sei, der hier verbreitet werde. Der Kommentator leitet mit den Worten, „fangen wir doch mal mit der Grundthese an“, zu einem neuen Gedanken über. Hier wird offenbar eine Aussage der Reportage aufgegriffen, wenn der Kommentator fragt, ob man wisse, dass es auf Twitter ganz gefährliche Leute gebe, die sozusagen die Meinungshoheit beherrschten.“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 1:15 bis 1:52: kein Zitat

Rechtliche Würdigung:

„Die übernommenen Bilder aus der Reportage sind nicht zum Zweck des Zitats in dem oben dargestellten Sinn übernommen worden. Denn die Beklagte als vermeintlich Zitierende stellt **keine innere Verbindung** zwischen dem fremden Werk, der Reportage, und ihren eigenen Gedanken her. Wenn die Beklagte geltend macht, dass die suggestiven Computergrafiken wesentlich seien, um die manipulativen Techniken des Senders vor Augen zu führen, dringt sie damit nicht durch. Denn dieser Zusammenhang wird durch den tatsächlich gesprochenen Kommentar des Beitrags nicht hergestellt. Man könnte allenfalls sagen, dass es im Auge des Betrachters liegt, wenn er diesen Zusammenhang erkennt. **Es reicht aber nicht aus, wenn der Zitierende das beabsichtigt, ohne diesen Zusammenhang seinerseits herzustellen.** Denn der Nutzer eines geschützten Werkes muss, wenn er sich auf die Ausnahme für Zitate berufen möchte, zwingend eine direkte und enge Verknüpfung zwischen dem zitierten Werk und seinen eigenen Überlegungen herstellen und damit eine geistige Auseinandersetzung mit dem Werk eines anderen ermöglichen ... **An der Herstellung einer direkten und engen Verknüpfung fehlt es aber, wenn es dem Betrachter überlassen bleibt, ob er die gezeigten Bilder in diesem Sinne deuten möchte.**“

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

49



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 2:59 bis 3:12: kein Zitat

Sachverhalt:

„In diesem aus der Reportage übernommenen Abschnitt wird X sprechend gezeigt, ohne dass er jedoch zu hören ist. Die Bilder werden auch hier von einem Kommentar der Beklagten übersprochen. Der Kommentator hebt zunächst hervor, dass hier, in der besprochenen Reportage, ernsthaft eine solche Mär verbreitet werde, womit er sich darauf bezieht, dass eine in der Reportage erwähnte Twitterin als rechte Top-Influencerin bezeichnet worden sei, obwohl sie tatsächlich nur 1014 Follower habe. Der Kommentator referiert dann weiter den Inhalt der Reportage. Unter Bezugnahme auf die bereits zuvor erwähnte Twitterin wird mitgeteilt, dass die Macher der Doku angeblich monatelang recherchiert hätten, um herauszufinden, wo diese Frau wohne. Sie hätten sie dann besucht.“

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

50



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 2:59 bis 3:12: kein Zitat

Rechtliche Würdigung:

„Auch hier erfolgt die Nutzung des Bildausschnitts aus der Reportage nicht zum Zweck des Zitats. **Es wird keine Verbindung zu dem gezeigten Sprecher hergestellt. Der Kommentar der Beklagten wird hier lediglich mit einem Bildhintergrund versehen.**“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 3:12 bis 4:00: Zitat gegeben

Sachverhalt:

„In dieser Sequenz wird ein Ausschnitt aus der Reportage in Bild und Ton gezeigt. Zu den dort gezeigten Bildern wird u. a. ausgeführt, dass man herausgefunden habe, dass hinter den Accounts Menschen ständen. Monatelang sei man durch Deutschland gereist. Sechs Adressen hätte man herausgefunden. X twitterte hyperaktiv zu den Landtagswahlen in Bayern und Hessen, wohne aber in Ostdeutschland. Sie mische im Wahlkampf mit. Ihre Meinung sei, Flüchtlinge sollten in Deutschland nicht aufgenommen werden und in Deutschland regiere bald der Islam. Man habe bei ihr geklingelt.“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 3:12 bis 4:00: Zitat gegeben

Sachverhalt:

„Es schließt sich außerhalb des von der Klägerin angegriffenen Ausschnitts eine Passage an, in der der Kommentar der Beklagten einsetzt und in dem u. a. ausgeführt wird, dass es absurd sei, so viel Engagement in eine auf Twitter vollkommen unbedeutende Frau zu stecken. Der Kommentator empört sich dann mit den Worten: „Was ist das denn bitte, sie quasi zu stalken und aufzusuchen?“ Weiter wird gefragt, was genau Verbotenes die Frau tue und hält dann fest, dass es ihr gutes Recht sei, ihr Weltbild zu haben.“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 3:12 bis 4:00: Zitat gegeben

Rechtliche Würdigung:

„Hier stellt der Kommentar der Beklagten eine enge Verbindung zwischen dem vorangestellten Zitat und den nachfolgenden eigenen Gedanken her. Als unverhältnismäßig wird der in der Reportage beschriebene Aufwand („monatelang“), der betrieben worden sei, um Menschen aufzusuchen, kritisiert. Auch das Aufsuchen der Twitterin zu Hause („bei ihr geklingelt“) wird als unangemessene Belästigung eingeordnet („Stalken“) und die in der Reportage mitgeteilte Einstellung der Twitterin zu Flüchtlingen und zum Islam als von der Meinungsfreiheit gedeckt bewertet.“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 3:12 bis 4:00: Zitat gegeben

Rechtliche Würdigung:

„Die Verwendung dieser Passage ist auch verhältnismäßig. Der übernommene Abschnitt ist geeignet und erforderlich, die eigenen Ausführungen der Beklagten zu belegen. Die Übernahme ist auch angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne). Denn im Rahmen einer Abwägung der jeweiligen Grundrechte, des Rechts am geistigen Eigentum auf der einen Seite und der Meinungsäußerungs- sowie Pressefreiheit auf der anderen Seite, ist den zuletzt genannten Grundrechtspositionen hier der Vorrang einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwertungsinteressen der Klägerin durch die nur ausschnittsweise und zeitlich deutlich versetzte Verwendung ihrer Reportage nicht spürbar eingeschränkt werden.“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

▪ Zitatrecht

- Minute 3:12 bis 4:00: Zitat gegeben

Rechtliche Würdigung:

„Schließlich greift auch nicht die Schranken-Schranke des Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG ein.

- Denn § 51 UrhG ist eine Sonderfallregelung (1. Stufe).
- Im konkreten Fall ist die normale Verwertung der Reportage nicht beeinträchtigt, weil die Verwendung durch die Beklagte nur ausschnittsweise und zeitlich deutlich versetzt zur Ausstrahlung im Programm das „Erste“ erfolgt ist (2. Stufe).
- Eine ungebührliche Verletzung der Interessen der Klägerin kann ebenfalls nicht festgestellt werden, weil die Verwendung des Ausschnitts der Reportage – wie bereits dargelegt – geeignet, erforderlich und angemessen ist (3. Stufe).“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Keine Rechtfertigung durch § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)**
 - „§ 50 UrhG gestattet die Wiedergabe eines geschützten Werkes nur dann, wenn **es im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar geworden ist. Nicht privilegiert ist dagegen eine Berichterstattung, die das Werk selbst zum Gegenstand hat** (BGH ZUM 2002, 818 – Zeitungsbericht als Tagesereignis). So liegt es indes hier. Denn der Beitrag der Beklagten beschäftigt sich gerade mit der Reportage der Klägerin. Die Beklagte übt Medienkritik und will zeigen, dass es sich bei der Reportage um einen schwachen Beitrag handelt.“



Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 O 301/20

Entscheidung

- **Keine Rechtfertigung über § 49 UrhG (Rundfunkkommentar)**
 - „Rundfunkkommentare sind u.a. durch Fernsehrundfunk übertragene, während einer nicht sehr langen Sendezeit von ca. 5 bis 15 Minuten von Einzelpersonen gesprochene oder verlesene Ausführungen zu Ereignissen oder Persönlichkeiten, die als Vorträge oder Reden einzustufen sind.“
 - Liegt hier nicht vor.
- **Kein Rechtsmissbrauch**
 - Kritik der Beklagten bleibt möglich, Klägerin kann ja gerade nicht die Nutzung der ganzen Reportage untersagen



Berichterstattung über Tagesereignisse § 50 UrhG

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Veröffentlichung eines Berichts eines Bundesinstituts durch eine Fernsehanstalt

OLG Köln, Urteil vom 19.2.2021 – 6 U 105/20 – Glyphosat-Bericht

Sachverhalt

- MDR-Sendung „Fakt“ veröffentlicht geheimen wissenschaftlichen Bewertungsbericht eines Bundesinstituts (=Klägerin) zu Pflanzenschutzmittel Glyphosat sendungsbegleitend zu TV Beitrag „**Glyphosat: Bundesinstitut hat falsch informiert**“
- Klage des Bundesinstituts gegen MDR wegen Urheberrechtsverletzung



Veröffentlichung eines Berichts eines Bundesinstituts durch eine Fernsehanstalt

OLG Köln, Urteil vom 19.2.2021 – 6 U 105/20 – Glyphosat-Bericht

Entscheidung

- Bericht ist „**Werk**“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 7 – kann offenbleiben), Gebrauchmachen von individuellem Gestaltungsspielraum in 100-seitigem Bericht
- Urheberrechtsschutz nicht ausgeschlossen gem. § 5 UrhG, Bericht ist **kein amtliches Werk**
- Aber: **Berichterstattung über Tagesereignisse** gem. § 50 UrhG (+)
 - Berichterstattung: Bereitstellung des gesamten Berichts zum Download noch Berichterstattung? Berichterstattung erfordert keine Analyse des Tagesereignisses, zudem Zusammenhang mit TV-Bericht
 - **Tagesereignis** (+), da Zulassung von Glyphosat auf 5 Jahre befristet und damit laufend aktuell
 - „**im Verlauf des Tagesereignisses wahrnehmbar**“? => hier: genügt, wenn Nutzung (auf Internetseite) **im Zusammenhang** mit Berichterstattung über „Falschinformation“ wahrnehmbar gemacht
 - Hätte **vorherige Zustimmung des Bundesinstituts** eingeholt werden können? => bei unionskonformer Auslegung gibt es dieses Erfordernis nicht



Veröffentlichung eines Berichts eines Bundesinstituts durch eine Fernsehanstalt

OLG Köln, Urteil vom 19.2.2021 – 6 U 105/20 – Glyphosat-Bericht

Entscheidung

- Nutzung **im gebotenen Umfang**?
 - Veröffentlichung geeignet für Ziel: Information der Öffentlichkeit
 - Erforderlich, weil durch Veröffentlichung Überprüfung der Aussagen des Berichts möglich
 - Angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinn: Vorrang der Meinungs- und Pressefreiheit vor Urheberrecht
 - **Hohes Informationsinteresse** vs. Verwertungsinteressen des Bundesinstituts nicht nennenswert berührt
- Drei-Stufen-Test
 - Sonderfall: Berichterstattung über Tagesereignisse
 - Normale Verwertung nicht beeinträchtigt (Bericht wird nicht wirtschaftlich verwertet)
 - Keine ungebührliche Verletzung von Interessen des Bundesinstituts
- Quellenangabe liegt vor, § 63 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
- Zulässige Nutzung auch, obwohl Bericht noch nicht veröffentlicht war, **§ 50 UrhG beschränkt sich nicht auf bereits veröffentlichte Werke** (anders als Zitatrecht)



Gesetzgebung

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Digital Services Act (DAS) und Digital Markets Act (DMA)

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Überblick

- Verschiedene Teile eines von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungspakets (**Digitalstrategie**)
- **Digital Services Act (DSA)**
 - unter anderem Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte
 - soll digitalen Binnenmarkt vollenden
 - Ergänzung und Aktualisierung der **E-Commerce-Richtlinie**
- **Digital Markets Act (DMA)**
 - neue Regelungen für sogenannte **Gatekeeper-Plattformen**: ergänzt das Wettbewerbsrecht und beschränkt die Macht marktbeherrschender Digitalkonzerne
 - Strengere Regeln für zentrale Online-Plattformen (Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Online-Vermittlungsdienste)



DSA und DMA – Gesetzeshistorie und Umsetzung

- **Gesetzeshistorie:**
 - Vorschlag EU-Kommission vom 15. Dezember 2021
 - DMA wurde am 12.10.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt grundsätzlich ab 02.05.2023 (manche Regelungen eher, manche später)
 - DAS wurde noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Gilt aber voraussichtlich ab dem 1. Januar 2024 (für großen Plattformen bereits 4 Monate nach Inkrafttreten)
- DMA und DSA sind **Verordnungen** (unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten)
- Deutschland plant ein **Digitale Dienst Gesetz (DDG)**
 - Artikelgesetz mit in den unterschiedlichen Gesetzen notwendig werdenden Anpassungen
 - Diskutierte Änderungen im DDG:
 - Aufgabe des Begriffs „Telemedien“ und Ersetzung durch „Dienste der Informationsgesellschaft“
 - NetzDG wird wohl aufgehoben
 - Vorrang der Haftungsregelungen vor denjenigen der AVMD-Richtlinie (Änderungen im MStV, JMStV, Jugendschutzgesetz)
 - Einrichtung des „Digitale Dienste Koordinators“ => Übertragung auf Bundesnetzagentur (statt Aufbau neue Behörde)



Digital Services Act (DSA)

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Digital Services Act - Ziele

- **Die EU-Kommission verfolgt mit dem Vorschlag nach eigenen Angaben insbesondere drei Ziele :**
 1. Besserer **Schutz der Verbraucher** und ihrer Grundrechte im Internet
 2. Schaffung eines leistungsfähigen bzw. klaren **Transparenz- und Rechenschaftsrahmens für Online-Plattformen**
 3. Level Playing Field: Förderung von Innovation, Wachstum und **Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt.**



Digital Services Act - Anwendungsbereich

| Vermittlungsdienste, Art. 2 f. DSA-E | Hosting-Diensteanbieter einschließlich Online- Plattformen, Art. 2 f. DSA-E | Online-Plattformen, Art. 2 h DSA-E | Sehr große Online- Plattformen, Art. 25 DSA-E |
|---|---|--|---|
| <p>„Vermittlungsdienst“ die über ein Infrastruktur-Netz verfügen und eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine „reine Durchleitung“, ... - eine „Caching“-Leistung, ... - eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;“ <p>(z.B. Internetanbieter, Domännennamen-Registrierstellen)</p> | <p>„eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;“</p> <p>(Cloud-, Webhosting-Dienste)</p> | <p>„Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, ...“</p> <p>(z.B. Online-Marktplätze, App-Stores, Plattformen der kollaborativen Wirtschaft und Social-Media-Plattformen)</p> | <p>Monatliche durchschnittliche Nutzerzahl mind. 45 Millionen Personen für aktive Nutzer in der Union</p> <p>(z.B. Google, Facebook, Microsoft)</p> |

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

69



Digital Services Act - Was ändert sich?

- Anforderungen an (sehr große) Plattformen:
 - Maßnahmen zur **Bekämpfung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte** im Internet (z.B. durch Zusammenarbeit mit „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“)
 - **Aktualisierung der Haftungsvorschriften für Vermittler**, einschließlich eines europaweiten Verbots der Auferlegung allgemeiner Überwachungspflichten
 - Neue Vorschriften für die **Rückverfolgbarkeit** gewerblicher Nutzer auf Online-Marktplätzen, um Verkäufer illegaler Waren leichter aufspüren zu können („Know you client“)
 - Erhöhung der **Transparenz von Online-Plattformen** u.a. bei für Vorschläge verwendeten **Algorithmen**; EU und Mitgliedstaaten erhalten Zugang zu den Algorithmen
 - **Zugriff für die Forschung** auf die Kerndaten größerer Plattformen
 - Eine **Beaufsichtungsstruktur**, die der Komplexität des Online-Raums gerecht wird (Schaffung der Stelle eines Koordinators für digitale Dienste in jedem Mitgliedsstaat, neues Europäisches Gremium für digitale Dienste)

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

70



Digital Services Act - Was ändert sich?

- Schutz von **Personen**
 - **Schutzvorkehrungen für die Nutzer** mit der Möglichkeit, Entscheidungen der Plattformen zur Moderation von Inhalten anzufechten
 - **Verbot von „Dark Patterns“** (irreführende Tricks, die Nutzer zu Entscheidungen manipulieren, die sie nicht zu treffen beabsichtigen, z.B. bei Cookie-Bannern)
 - Möglichkeit für Nutzer, Empfehlungen anhand von **Profiling** abzulehnen
 - Verbot von **Werbung**, die sich gezielt an Kinder richtet oder spezielle personenbezogene Daten nutzt
- **Verpflichtungen für sehr große Plattformen**, den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern, indem sie risikobasierte Maßnahmen ergreifen und ihr Risikomanagementsystem von unabhängiger Seite prüfen lassen
- Geldbuße von bis zu 6 % des weltweiten Umsatzes
- U.a.



Digital Markets Act (DMA)



Digital Markets Act - Anwendungsbereich

- Regelungen für „**Gatekeeper**“ („Torwächter“), die von der Kommission benannt werden (Art. 3 Abs. 4 DMA)
- Gatekeeper sind „zentraler Plattformdienste“, die einen der folgenden Online-Dienste betreiben (Art. 2 Nr.2 DMA):
 - a. Vermittlungsdienste
 - b. Suchmaschinen
 - c. Soziale Netzwerke
 - d. Video-Sharing-Plattform-Dienste
 - e. nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (d.h. Messaging-Dienste)
 - f. Betriebssysteme
 - g. Cloud-Computing-Dienste
 - h. Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von dem Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden



Digital Markets Act - Anwendungsbereich

- **Gatekeeper** müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 3 DMA):
 - **Erheblicher Einfluss auf den Binnenmarkt**
 - Wird vermutet bei durchschnittlich mindestens EUR 75 Mrd. Marktkapitalisierung/Marktwert oder EUR 7,5 Mrd. Jahresumsatz
 - Bereitstellung **eines zentralen Plattformdienstes**
 - Wird vermutet, wenn monatlich 45 Millionen Endnutzer und jährlich 10.000 Geschäftskunden erreicht werden
 - **Gefestigte und dauerhafte Position**
 - Wird vermutet, wenn die Endnutzerzahlen (45 Mio) und Geschäftskunden (10TD) in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht wurden



Digital Markets Act – Was ändert sich?

- **Gatekeeper müssen**
 - es **Dritten ermöglichen**, in bestimmten Situationen mit den eigenen Diensten des Gatekeepers zusammenzuarbeiten
 - es ihren gewerblichen Nutzern ermöglichen, auf die **Daten** zuzugreifen, die sie bei der Nutzung der Gatekeeper-Plattform generieren
 - auf der Gatekeeper-Plattform werbenden Unternehmen eine **eigene, unabhängige Überprüfung ihrer Werbung** ermöglichen
 - es ihren gewerblichen Nutzern ermöglichen, ihr Angebot zu bewerben und **Verträge mit ihren Kunden außerhalb der Gatekeeper-Plattform abzuschließen**



Digital Markets Act – Was ändert sich?

- **Gatekeeper dürfen nicht mehr:**
 - Eigene Dienstleistungen und Produkte gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter in puncto Reihung **bevorzugt behandeln**
 - Verbraucher daran hindern, sich an Unternehmen außerhalb ihrer Plattformen zu wenden
 - Nutzer daran hindern, vorab installierte Software oder Apps zu deinstallieren
 - Endnutzern außerhalb des zentralen Plattformdienstes **zum Zwecke gezielter Werbung ohne ausdrückliche Zustimmung nachverfolgen**
- **Regelungen zur Fusionskontrolle** bei Gatekeepern, Art. 14 DMA



Digital Markets Act – Sanktionen für Gatekeeper bei Verstößen

- **Geldbußen** von bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens bzw. bis zu 20 % bei wiederholter Zuwiderhandlung
- **Zwangsgelder** von bis zu 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes
- Bei systematischen Verstößen **zusätzliche Abhilfemaßnahmen**
 - in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Verstoß
 - Ultima ratio: nicht-finanzielle Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Natur (z. B. Veräußerung von Geschäftsbereichen)



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)



Was ist das BFSG?

- Das BFSG setzt die Richtlinie EU 2019/882 (sog. European Accessibility Act, kurz EAA) um
- Ziel: Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für europäische Wirtschaftsakteure
- Umsetzung erfolgt in mehreren Gesetzen:
 - Hauptsächlich BFSG
 - Für audiovisuelle Mediendienste: im MStV
 - Für Notrufe: im TKG
- Anwendungspflicht der Regelungen des BFSG **ab 28. Juni 2025**

- Vorreiter: Die RL 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
 - Umgesetzt durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BBG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0



Sachlicher Anwendungsbereich: Was ist erfasst?

Produkte

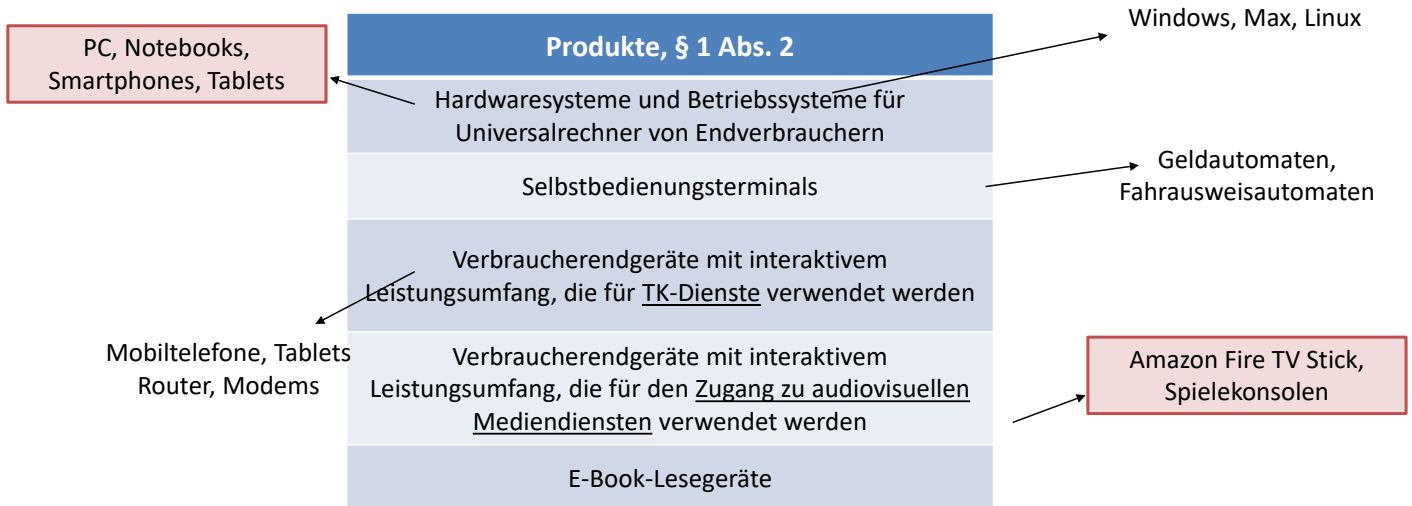
Vgl. § 2 Nr. 2 BFSG

Dienstleistungen

Vgl. § 2 Nr. 3 BFSG



Sachlicher Anwendungsbereich: Was ist erfasst?

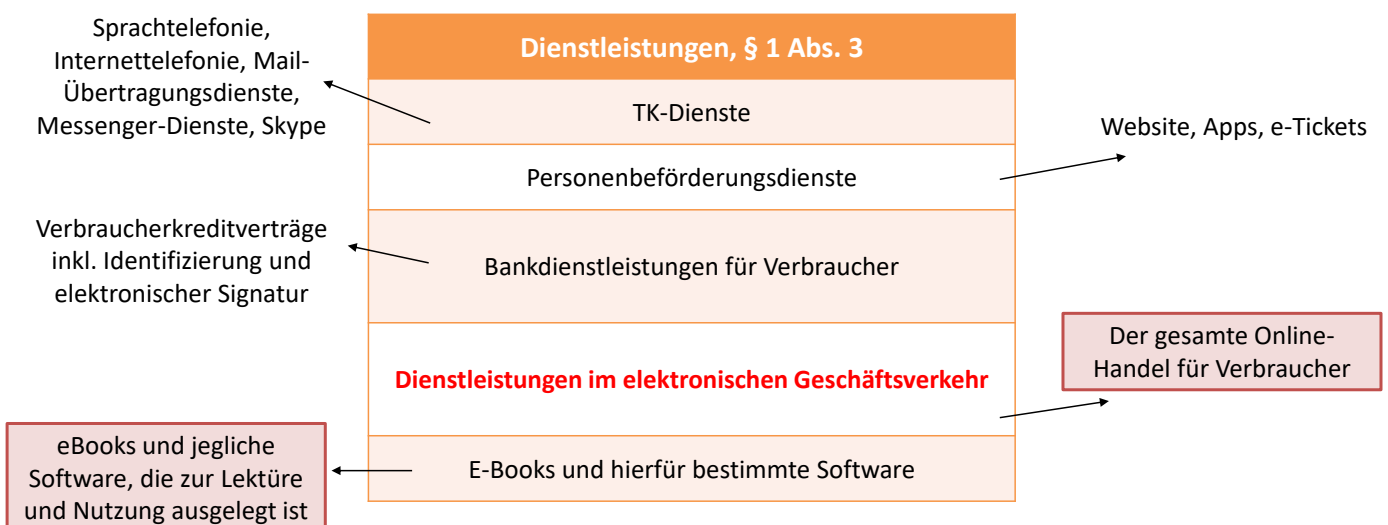


Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

81



Sachlicher Anwendungsbereich: Was ist erfasst?



Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022

82



Welche Pflichten legt das BFSG auf?

- Zentrales Ziel: Barrierefreiheit, § 3
 - „(1) Produkt, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, **müssen barrierefrei** sein. Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderten **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind. Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen nach diesem Absatz richten sich nach der nach Absatz 2 zu erlassenden **Rechtsverordnung.**“
- BFSG-VO **konkretisiert** die Anforderungen
 - Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten (§§ 4-11 BFSG-VO)
 - Anforderungen an Dienstleistungen (§§ 12, 13 BFSG-VO)
 - Anforderungen an E-Books (§ 18 BFSG-VO)
 - Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 19 BFSG-VO)
 - Für alle anderen Angebote müssen die sog. funktionalen Leistungskriterien erfüllt sein (§ 21 BFSG-VO)
 - Setzen voraus, dass jeweils eine Benutzungsform ermöglicht wird, die alternativ zur Hauptnutzung ist



Medienstaatsvertrag



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Gesetzeshistorie und Ziel

- 22.10.2021: Beschluss Entwurf Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag durch Ministerpräsidenten der Länder
- Aktuell: in Ratifizierung der Länder. Sollte schon im Sommer 2022 in Kraft treten.
- **Ziel:**
 - Durch den **Ausbau barrierefreier Medienangebote** allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen.
 - **Umsetzung der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - European Accessibility Act - EAA (EU) 2019/882)**



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Wesentliche Inhalte

▪ Ergänzung Definitionen in § 2 Abs. 2

- „30. ein **barrierefreies Angebot** ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und **möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar** ist,
- 31. ein **Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht**, ein **Telemedium**, das genutzt wird, **um Fernsehprogramme und fernsehhähnliche Telemedien** sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, **zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.**“



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Wesentliche Inhalte

- Einfügung eines neuen 5. Unterabschnitts „**Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen**“, §§ 99a bis 99e
- § 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen
 - (1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, **gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung**, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhanges VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) **unverhältnismäßig belastet** oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt.



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Wesentliche Inhalte

- § 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten
 - (1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, **wird vermutet**, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie
 - 1. **harmonisierten Normen** oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
 - 2. den **technischen Spezifikationen** im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Wesentliche Inhalte

- § 99c Informationspflichten
 - (1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit **in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.**
- § 99d Verbraucherschutz
 - (1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, **kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen**, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen.
- § 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Wesentliche Inhalte

- Neuer § 109 Absatz 6
 - „(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete **Verfahren**,
 - 1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten **zu kontrollieren**,
 - 2. um **Beschwerden** oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
 - 3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen **Korrekturmaßnahmen** von dem Anbieter durchgeführt worden sind.“



Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag – Zeitliche Geltung

- „§ 121a **Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen**
 - (1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher **nach dem 27. Juni 2025** angeboten oder erbracht werden.
 - (2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“



Entwurf Dritter Medienänderungsstaatsvertrag

Dr. Richard Hahn | 22. Oktober 2022



Dritter Medienänderungsstaatsvertrag – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- 21.10.2022: Beschluss Entwurf Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag durch Ministerpräsidenten der Länder
- Soll am 01.07.2023 in Kraft treten
- Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
 - (1) Auftrag, § 26: **Unterhaltung eingegrenzter** als bisher im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages (Konzentrierung auf den „Markenkern“)
 - Neufassung: „*Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags*“
 - (2) die **Ausweitung der Mediathekenregelung**, § 30 Abs. 3
 - **längere Verweildauer als 30 Tage im Einzelfall** möglich:
„(...), wenn dies aus redaktionellen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung im besonderen Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt.“
- Möglichkeit, einzelne Kanäle wie Tagesschau24 oder ZDFinfo ins Internet zu verlagern.
- Erweiterung der Aufgaben der Gremien (Überwachung Auftrag u. sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!